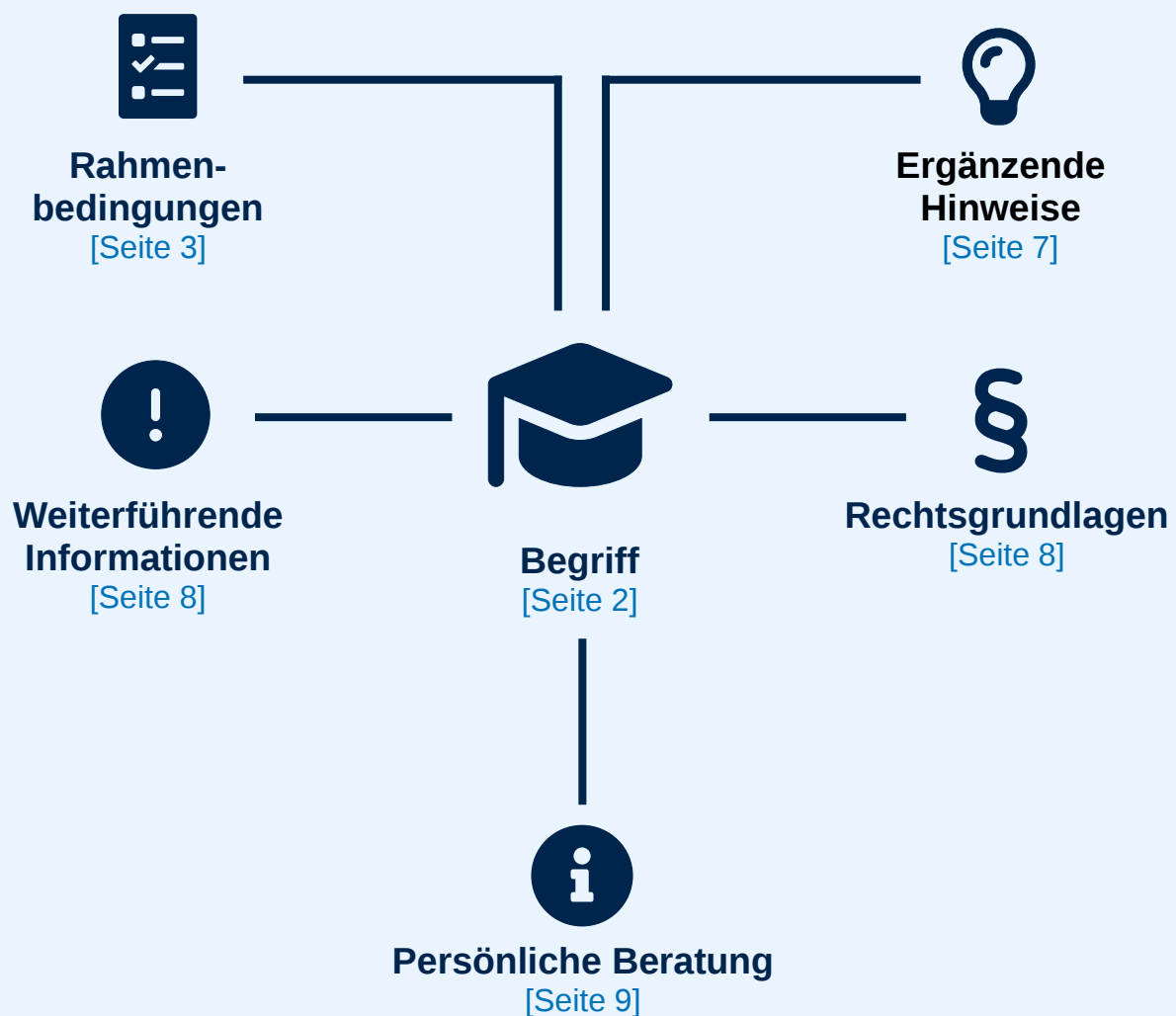


Sozialrechtliche Fortbildungsverpflichtung

(§ 95d SGB V)

Allgemeine Informationen und Aktuelles

Wo steht was?



Begriff

Die **sozialrechtliche Fortbildungspflicht** verpflichtet die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, alle fünf Jahre gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nachzuweisen, dass sie sich in dem zurückliegenden **Fünfjahreszeitraum** adäquat fortgebildet haben. Hierfür ist der Erwerb von insgesamt **250 Fortbildungspunkten** erforderlich.

Die sozialrechtliche Fortbildungspflicht für den vertragsärztlichen Bereich ist gesetzlich im § 95d SGB V geregelt und gilt entsprechend für folgende Personen(-gruppen):

Fortbildungspflichtig	Nicht fortbildungspflichtig
→ zugelassene Ärztinnen und Ärzte ¹ sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten (auch in einer BAG oder in einem MVZ)	→ Praxisvertreterinnen und -vertreter
→ ermächtigte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten (inkl. Notarzt- und Bereitschaftsdienst- <u>ermächtigungen</u>)	→ von der KVB genehmigte Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Sicherstellungsassistenzen
→ angestellte Ärztinnen und Ärzte oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einer Vertragsarztpraxis, einer BAG oder einem MVZ	→ ausschließlich für den Notarztdienst oder den Bereitschaftsdienst <u>berechtigte</u> bzw. <u>vertraglich eingebundene</u> Ärztinnen und Ärzte
→ angestellte Ärztinnen und Ärzte oder Psychotherapeutinnen und -therapeuten einer Eigeneinrichtung oder Pflegeeinrichtung nach §§ 105, 119b SGB V.	→ angestellte Ärztinnen und Ärzte in ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen

¹ MKG-Chirurgen bzw. Ärzte mit einer Doppelzulassung als Arzt und Zahnarzt unterliegen der Fortbildungspflicht sowohl für Zahnärzte als auch für Humanmediziner. Fortbildungspunkte aus dem zahnärztlichen Bereich können für den jeweiligen Nachweiszeitraum im ärztlichen Bereich angerechnet werden.

Hinweis

Unabhängig von der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht besteht eine berufsrechtliche Fortbildungspflicht gemäß der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte Bayerns.

Krankenhausärztinnen und -ärzte unterliegen ihrer eigenen Fortbildungspflicht nach § 136b SGB V².

Rahmenbedingungen

1. **Fünffjahreszeiträume** => **Fortbildungsnachweis erbringen**

Der Fortbildungsnachweis ist innerhalb eines definierten Fünffjahreszeitraums gegenüber der KV zu erbringen.

Für Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten, die bereits vor dem 01.07.2004 an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben, gilt ein einheitlicher Fünffjahreszeitraum vom 01.07.2004 bis zum 30.06.2009. Bei weiterer ununterbrochener Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung schließen sich für diese Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und -therapeuten die weiteren Fünffjahreszeiträume unmittelbar an.

Bei Ärztinnen und Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die nach dem 01.07.2004 erstmals an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben, beginnt der erste Fünffjahreszeitraum individuell mit Aufnahme der Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung. Die weiteren Fünffjahreszeiträume schließen sich unmittelbar an.

2. **Fortbildungszertifikat** => **Erlangung und Übermittlung an die KVB**

Die gesammelten Teilnahmebescheinigungen müssen zur Prüfung und Anerkennung bei den zuständigen Kammern eingereicht werden. Diese führen jeweils auch die persönlichen Fortbildungspunktekonten für ihre Mitglieder und erteilen bei Erreichen der 250 Punkte im Fünffjahreszeitraum ein entsprechendes **Fortbildungszertifikat**. Der sozialrechtliche

² Fragen zur Fortbildungspflicht nach § 136b SGB V fallen **nicht in die Zuständigkeit der KVB**! Der Fortbildungsnachweis nach § 136b SGB V wird nicht gegenüber der KVB erbracht, sondern gegenüber dem jeweiligen Krankenhaus.

Fortbildungsnachweis wird erbracht, indem dieses Fortbildungszertifikat der KV übermittelt wird.

Ärztinnen und Ärzte reichen ihre Teilnahmebescheinigungen bei der **Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK)** bzw. bei der durch die BLÄK beauftragen Stelle ein.

Hinweis

Weitere Informationen rund um das Thema Fortbildung finden Sie unter:
→ www.blaek.de/fortbildung



Im online-gestützten Fortbildungskonto kann der BLÄK gestattet werden, dass bei Erreichen der 250 Punkte automatisch eine elektronische Mitteilung an die KVB übermittelt wird. Hierzu ist ein gesondertes Einverständnis zu erklären, indem das entsprechende Häkchen in der Programm-Maske aktiviert wird.

Wird dieses Einverständnis nicht erteilt, darf die BLÄK aus Gründen des Datenschutzes keine Mitteilung machen. In diesem Fall ist das von der BLÄK ausgestellte Fortbildungszertifikat (Urkunde) in Kopie eigenständig an die KVB zu übermitteln.

Nichtärztliche Psychotherapeutinnen und -therapeuten reichen ihre Teilnahmebescheinigungen bei der PTK Bayern ein. Nach Erreichen der 250 Punkte im Fünfjahreszeitraum wird auf Antrag ein Fortbildungszertifikat ausgestellt, das auch eigenständig in Kopie an die KVB zu senden ist. Eine Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von der Kammer an die KVB existiert leider nicht.

Zuständige Kammer	Übermittlung an die KVB
Bayerische Landesärztekammer (BLÄK)	Automatische elektronische Übermittlung möglich, sofern Einverständnis vorliegt
Psychotherapeutenkammer Bayern (PTK)	Selbstständige Weiterleitung des ausgestellten Zertifikats an die KVB erforderlich

Bitte senden Sie das Fortbildungszertifikat per Mail an das Postfach
Fortbildungsverpflichtung(at)kvb.de

Alternativ per Post

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Team Fortbildungsverpflichtung
Postfach 10 06 32
93006 Regensburg



Reichen Sie regelmäßig Ihre Teilnahmebescheinigungen bei den Kammern ein und prüfen Sie laufend, ob Ihre Teilnahme an Fortbildungen den rechtzeitigen Erwerb der notwendigen Fortbildungspunkte ermöglicht und überprüfen Sie regelmäßig den Stand Ihres bei der Kammer geführten Fortbildungspunktekontos.

3. Folgen der Fristversäumnis => Honorarkürzungen

Wird der Nachweis gegenüber der KV nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, ist die KV verpflichtet, Honorarkürzungen vorzunehmen.

- In den 4 Quartalen nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums
→ Honorarkürzungen in Höhe von 10 %*
- Ab dem 5. Quartal nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums
→ Honorarkürzungen in Höhe von 25 %*

Hinweis

Die Nachholung der Fortbildung ist nur binnen zwei Jahren nach Ende des versäumten Fünfjahreszeitraums möglich.

*Die Honorarkürzungen beziehen sich auf das Honorar des Fortbildungsverpflichteten, werden also über die der LANR zugeordneten abgerechneten Leistungen ermittelt und in den Honorarunterlagen als „Anlage zur Honorarabrechnung – Honorarkürzung nach § 95d SGB V (Fortbildungsverpflichtung)“ aufgeführt. Die Honorarkürzung in Höhe von 10% bzw. 25% endet nach Ablauf des Quartals, in dem der Nachweis geführt wird.

Bitte beachten Sie

- Die Honorarkürzungen enden dabei erst **nach Ablauf** des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.
- Die nachgeholte Fortbildung (Punkte) wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum **nicht** angerechnet.
- Der Beginn des nachfolgenden Fünfjahreszeitraums verschiebt sich durch die Nachholung **nicht**.
- Nach erfolglosem Ablauf der zweijährigen Nachholfrist soll die KV einen Antrag auf Entziehung der Zulassung bzw. auf Widerruf der Ermächtigung oder der Anstellungsgenehmigung stellen.



Der Gesetzgeber gibt den Kassenärztlichen Vereinigungen bei diesen Sanktionen keinen Spielraum.

4. Verlängerung des Fünfjahreszeitraums => Gründe

- Ein vollständiges Ruhen der Zulassung unterbricht den Fünfjahreszeitraum um die **Dauer des Ruhens** (gilt analog bei Ermächtigung).
- Bei Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit kann alternativ zum Ruhen der Zulassung ein **formloser Antrag** auf Verlängerung des Nachweiszeitraums gestellt werden. Dabei können nur Zeiträume berücksichtigt werden, in denen die vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Tätigkeit länger als drei Monate am Stück nicht ausgeübt werden konnte.
- Wird die Anstellung für einen längeren Zeitraum als drei Monate unterbrochen, wird der Fünfjahrszeitraum **auf formlosen Antrag** um die Fehlzeiten verlängert.
- Wird die vertragsärztliche Tätigkeit (im Rahmen von Zulassung, Ermächtigung oder Anstellung) für mindestens drei Jahre in Gänze unterbrochen (z. B. bei Verzicht auf die Zulassung), beginnt der Fünfjahrszeitraum mit Wiederaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit neu. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit für weniger als drei Jahre unterbrochen, wird der Fünfjahrszeitraum um die Zeitdauer der Unterbrechung verlängert.

Ergänzende Hinweise

■ Erfüllung der Fortbildungspflicht

- Die sozialrechtliche Fortbildungspflicht ist erfüllt, wenn innerhalb des jeweiligen Fünfjahreszeitraums gegenüber der KV der Erwerb von 250 Fortbildungspunkten nachgewiesen wird.



Der bloße Erwerb der Punkte reicht nicht aus – sie müssen im **gültigen Zeitraum** nachgewiesen werden!

Zeitraum	Bedingung	Hinweis
Innerhalb von 5 Jahren (Fünfjahreszeitraum)	Nachweis von 250 Punkten	Zeitpunkt der Fortbildungen innerhalb dieses Zeitraums ist beliebig

■ Übertragung von Punkten

- Eine Gutschrift von vorab erworbenen Punkten für den anstehenden Fünfjahreszeitraum oder von überzähligen Punkten für den nachfolgenden Fünfjahreszeitraum ist nicht möglich. Der Zweck der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht liegt darin, dass Vertragsärztinnen und -ärzte die Versicherten entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse behandeln und deshalb die notwendigen Fortbildungspunkte innerhalb des jeweils aktuellen Fünfjahreszeitraums erwerben.

■ Zuständigkeit bei Angestellten

- Für angestellte Ärztinnen und Ärzte muss der Anstellende (Vertragsärztin/-arzt, BAG, MVZ, Eigen- oder Pflegeeinrichtung) den Fortbildungsnachweis führen.

■ Praxisumzug oder Statuswechsel

- Bei Umzug der Praxis in einen anderen KV-Bezirk und nahtloser Anknüpfung an die vertragsärztliche Tätigkeit läuft die bisherige Frist weiter.
- Ein nahtloser Statuswechsel (unmittelbarer Wechsel zwischen Zulassung/Anstellung/Ermächtigung) führt nicht zu einem neuen Fünfjahreszeitraum. Der bereits begonnene Fortbildungszeitraum läuft in diesem Fall ohne Unterbrechung weiter.

- **Einheitliche Anforderungen**

- Die Mindestanforderung von 250 Fortbildungspunkten innerhalb eines Fünfjahreszeitraums gilt unverändert auch für teilzugelassene oder teilerstellte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

Weiterführende Informationen

Informationen zur Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V auf der KVB-Website

www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/pflichten/fortbildung



Themenseite „Fortbildung“ der KBV

www.kbv.de/praxis/qualitaet/fortbildung



Themenseite „Fortbildung“ der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK)

www.blaek.de/fortbildung



Themenseite „Ausbildung, Fort- und Weiterbildung“ der Psychotherapeuten Kammer Bayern (PTK)

www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/id/pa_afwb.html



Rechtsgrundlagen

- § 95d SGB V
- Regelung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95d SGB V
- Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK)
- Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer (PTK) Bayern

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin im Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

